

III

Verfahrenskosten

1. Gemäß § 16 werden für das gerichtliche Verfahren keine Kosten erhoben. Das bedeutet, daß dem Kranken, gegen den das Verfahren durchgeführt wird, auch keine Auslagen für Beweiserhebung und sonstige gerichtliche Tätigkeit aufzuerlegen sind. Die Auslagen trägt der Staatshaushalt. Das gilt auch für die Gebühren eines gemäß § 12 Abs. 5 beigeordneten Rechtsanwalts.

2. Außergerichtliche Kosten, die durch Aufwendungen für eine zweckentsprechende Verfahrensdurchführung entstehen, einschließlich Rechtsanwaltskosten, werden nur im Falle der Zurückweisung des Antrages auf Einweisung bzw. Aufhebung der Einweisung aus dem Staatshaushalt erstattet.

IV

Einweisung im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren

Ergibt sich im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Strafverfahren die Notwendigkeit, den Beschuldigten oder Angeklagten in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke einzuweisen, haben die Strafgerichte wie folgt zu verfahren:

1. Stellt das Gericht im Eröffnungsverfahren fest, daß der Beschuldigte zurechnungsunfähig ist (§ 15 Abs. 1 StGB), so ist die Eröffnung des Verfahrens gemäß § 192 Abs. 1 StPO abzulehnen, da die Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

Ist die Einweisung des Betroffenen notwendig, ist ein Verfahren nach den Bestimmungen der Abschnitte I bis III durchzuführen. Die Akten sind zu diesem Zweck nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich an den zuständigen Staatsanwalt zu übergeben.

2. Ist das Verfahren bereits eröffnet worden und stellt das Gericht die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten vor Beginn der Hauptverhandlung fest, ist das Verfahren ohne Durchführung der Hauptverhandlung gemäß §§ 248 Abs. 1 Ziff. 3, 251 StPO einzustellen.

3. Wird im Verlauf der Hauptverhandlung festgestellt, daß der Angeklagte zurechnungsunfähig ist, hat das Gericht das Verfahren gemäß § 248 Abs. 1 Ziff. 3 StPO einzustellen und im gleichen Beschluß die Einweisung des Angeklagten gemäß §§ 15 Abs. 2 StGB, 248 Abs. 4 StPO anzuordnen, wenn diese erforderlich ist.

4. Wird im gerichtlichen Strafverfahren festgestellt, daß beim Angeklagten verminderte Zurechnungsfähigkeit vorliegt (§ 16 Abs. 1 StGB) und ist eine Einweisung notwendig, so hat das Gericht gemäß § 16 Abs. 3 StGB an Stelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung im Urteil anzuordnen.

5. Hat das Gericht gemäß §§ 27, 33 Abs. 3 Ziff. 4, 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB die Verpflichtung zu einer fachärztlichen Behandlung ausgesprochen und ergibt sich